

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f16afc94-e8a6-3e54-b63b-8e21ea530f9c>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 2 HGB - Kaufmann kraft Eintragung

¹Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach [§ 1 Abs. 2](#) Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. ³Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des [§ 1 Abs. 2](#) eingetreten ist.

